

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zu
„Europeana – die nächsten Schritte“ (2009/2158(INI))**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 308649 - vom 27. Mai 2010. Das Europäische Parlament hat die Entschließung
in der Sitzung am 5. Mai 2010 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2010 zu „Europeana – die nächsten Schritte“ (2009/2158(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 28. August 2009 „Europeana - die nächsten Schritte“ (KOM(2009)0440),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2009 „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ (KOM(2009)0532),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 20. November 2008 zur Europäischen Digitalen Bibliothek EUROPEANA¹,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. August 2008 „Europas kulturelles Erbe per Mausclick erfahrbar machen – Stand der Digitalisierung und Online-Verfügbarkeit kulturellen Materials und seiner digitalen Bewahrung in der EU“ (KOM(2008)0513),
- unter Hinweis auf den Schlussbericht der Hochrangigen Sachverständigengruppe - Arbeitsgruppe Urheberrechte - vom 4. Juni 2008 über die digitale Bewahrung sowie die verwaisten und vergriffenen Werke,
- unter Hinweis auf den Schlussbericht der Hochrangigen Sachverständigengruppe zu digitalen Bibliotheken - Arbeitsgruppe öffentlich-private Partnerschaften - von Mai 2008 zu öffentlich-privaten Partnerschaften für die Digitalisierung und Online-Verfügbarkeit des europäischen Kulturerbes,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. September 2007 zu i2010: Auf dem Weg zu einer Europäischen Digitalen Bibliothek²,
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2006/585/EG der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung³,
- in Kenntnis der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁴,
- unter Hinweis auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf dessen Artikel 167,
- gestützt auf Artikel 48 seiner Geschäftsordnung,

¹ ABl. C 319 vom 13.12.2008, S.18.

² ABl. C 219 E vom 28.8.2008, S. 296.

³ ABl. C 236 vom 31.8.2006, S.18.

⁴ ABl. C 167 vom 22.6.2001, S.10.

-
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur und Bildung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie und des Rechtsausschusses (A7-0028/2010),
 - A. in der Erwägung, dass in einem digitalen Umfeld ein Zugang zum europäischen Kulturerbe für jeden gewährleistet und vereinfacht und dessen Bewahrung für die künftigen Generationen sowohl innerhalb als auch außerhalb Europas garantiert und gefördert werden muss,
 - B. in der Erwägung, dass eine europäische Politik im Kulturbereich im Rahmen der Digitalisierung der Bestände des europäischen Kulturerbes wesentlich ist und nachdrückliches öffentliches Engagement sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch auf der ihrer Mitgliedstaaten umfasst, damit die kulturelle Vielfalt geschützt, gewahrt und gefördert wird,
 - C. in der Erwägung, dass Reichtum und Vielfalt des gemeinsamen europäischen Kulturerbes auch außerhalb Europas so weit wie möglich verbreitet und zugänglich gemacht werden sollten und dass die Mitgliedstaaten und Kulturinstitutionen, insbesondere Bibliotheken, bei dieser Herausforderung sowohl auf nationaler als auch auf regionaler und lokaler Ebene eine Schlüsselrolle zu spielen haben,
 - D. in der Erwägung, dass das europäische Kulturerbe weitgehend aus gemeinfreien Werken besteht und dass in der digitalen Welt so weit wie möglich Zugang in qualitativ hochwertigen Formaten dazu ermöglicht werden sollte,
 - E. in der Erwägung, dass dem Zugang zu kultur- und bildungsbezogenen Informationen Priorität eingeräumt werden muss, damit das Bildungsniveau angehoben wird und der Lebensstandard steigt,
 - F. in der Erwägung, dass es der Schaffung allgemeiner Standards für die Digitalisierung des europäischen Kulturerbes bedarf, und in der Erwägung, dass eine Vielzahl digitalisierter Werke verschiedener Bibliotheken aufgrund der Inkompatibilität der verwendeten digitalen Formate nicht öffentlich zugänglich ist,
 - G. in der Erwägung, dass Bibliotheken dank ihrer Mitarbeiter die Einrichtungen sind, die am besten für die Überwachung und Gestaltung der Verfahren der Digitalisierung von Werken qualifiziert sind,
 - H. in der Erwägung, dass die Europäische Digitale Bibliothek sich nicht nur auf eine digitalisierte Sammlung und Informationsverarbeitungstools beschränken, sondern ein Paket von technischen Möglichkeiten und Ressourcen zur Herstellung, Recherche und Nutzung von Information entwickeln sollte,
 - I. in der Erwägung, dass die rasche Entwicklung der neuen Technologien mit den entsprechenden Veränderungen kultureller Praktiken und bereits außerhalb Europas bestehende Digitalisierungsprojekte berücksichtigt werden müssen,
 - J. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten folglich dringend ihre Bemühungen verstärken, aktiv werden und sich die Mittel verschaffen müssen, mit denen sich ihr Beitrag zu Europeana aufrechterhalten und steigern lässt, damit die Sichtbarkeit Europas in der Welt wächst,

- K. in der Erwägung, dass bislang nur ein kleiner Teil des europäischen Kulturerbes digitalisiert ist, die Mitgliedstaaten dabei mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten vorankommen und die öffentlichen Mittel für die Massendigitalisierung unzureichend sind; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ihre Bemühungen um die Beschleunigung des Prozesses der Digitalisierung öffentlicher und privater Werke verstärken sollten,
- L. in der Erwägung, dass die Digitalisierung des europäischen Kulturerbes und wissenschaftlichen Materials anderen Sektoren wie Bildung, Wissenschaft, Forschung, Tourismus, Unternehmertum, Innovation und Medien zugute kommen wird,
- M. in der Erwägung, dass die digitale Technologie auch ein bemerkenswertes Hilfsmittel für Menschen darstellt, die beim Zugang zur Kultur auf Hindernisse stoßen, und insbesondere Menschen mit Behinderungen so ein Zugang zum europäischen Kulturerbe verschafft wird,
- N. in der Erwägung, dass die Rechtsvorschriften zum Urheberrecht in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind und der Urheberrechtsstatus bei einer großen Anzahl von Werken ungeklärt ist,
- O. in der Erwägung, dass das Problem des „schwarzen Lochs“, in dem Werke von hohem kulturellem Wert aus dem 20. und 21. Jahrhundert ungenutzt vor sich hin schlummern, dringend gelöst werden muss; in der Erwägung, dass bei einer Lösung die Interessen aller Beteiligten gebührend berücksichtigt werden müssen,
- P. in der Erwägung, dass als verwaistes Werk ein geschütztes oder verbreitetes Werk zu betrachten ist, bei dem ein oder mehrere Inhaber von Urheberrechten oder verwandten Rechten trotz nachweislicher gründlicher Suche nicht ermittelt oder ausfindig gemacht werden können,
- Q. in der Erwägung, dass es mehr Information über den Arbeitsfortschritt bei dem Projekt bedarf, das von der Stiftung Europäische Digitale Bibliothek geleitet wird,
- R. in der Erwägung, dass bei der Tätigkeit der Europäischen Union mehr Transparenz vonnöten ist,

Europeana – ein entscheidender Schritt für Schutz und Verbreitung des europäischen Kulturerbes

1. begrüßt die Eröffnung und Fortentwicklung der Europäischen Digitalen Bibliothek, des Europeana genannten Museums und Archivs für qualitativ hochwertige Inhalte, die einen einheitlichen direkten, mehrsprachigen Zugang und ein Portal für das europäische Kulturerbe darstellt;
2. weist darauf hin, dass Aufgabe der digitalen Bibliothek Europeana der Schutz des europäischen Kulturerbes sein sollte, damit kommenden Generationen die Möglichkeit geboten wird, sich ein kollektives europäisches Gedächtnis aufzubauen und bei den empfindlicheren Dokumenten Schäden zu verhindern, die durch stetigen Gebrauch entstehen;

3. weist darauf hin, dass die Europäische Digitale Bibliothek ein Instrument der Demokratisierung der Kultur darstellt, da sie für alle aus der Ferne erreichbar ist und damit einer sehr breiten Öffentlichkeit den Zugang zu seltenen oder alten Dokumenten des europäischen Erbes ermöglichen soll, bei denen die Einsichtnahme aufgrund der Konservierung dieser Dokumente schwierig ist;
4. betont, wie wichtig es ist, dass Europeana in einen vollständig operativen Dienst mit mehrsprachiger Schnittstelle und semantischen Webfeatures verwandelt und dabei die hohe Qualität der Werke und der weltweit verfügbaren Daten gesichert wird;

(i) Ziele

5. fordert, dass Europeana bis zum Jahr 2015 auf einen Bestand von mindestens 15 Mio. unterschiedlichen digitalisierten Objekten anwachsen soll;
6. bedauert es sehr, dass die Mitgliedstaaten in so unterschiedlichem Maße zum Inhalt von Europeana beitragen, und ermutigt sie und andere Kulturinstitutionen nachdrücklich, intensiv an der Digitalisierung mitzuwirken und sich weiterhin zu bemühen, Digitalisierungspläne auf allen Ebenen auszuarbeiten und so Doppelarbeit zu verhindern und die Digitalisierungsquote bei kulturellen Inhalten rasch zu erhöhen, um die festgesetzten zahlenmäßigen Ziele (10 Millionen Dokumente im Jahr 2010) zu erreichen;
7. verweist auf die Notwendigkeit, über Wege nachzudenken, wie die Kulturinstitutionen ermutigt werden können, mit den Rechteinhabern bereits zum Zeitpunkt der Entwicklung ihrer Digitalisierungspläne Verträge über eine länderübergreifende Nutzung von deren Werken zu schließen und zur Förderung der Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Umfelds unter Beteiligung der Online-Buchhändler beizutragen, damit das kulturelle Erbe Europas leichter über das gesamte europäische Gebiet verbreitet werden kann;
8. stellt fest, dass bislang Frankreich allein 47 % der gesamten digitalisierten Objekte von Europeana zur Verfügung gestellt hat und es deshalb notwendig ist, alle Mitgliedstaaten noch wesentlich aktiver zu ermutigen, Beiträge aus ihren nationalen Bibliotheken und Kultureinrichtungen bereit zu stellen, damit alle Europäer und Europäerinnen einen uneingeschränkten Zugang zu ihrem eigenen Kulturerbe erhalten;
9. ersucht die Kommission, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zu helfen, wie den Mitgliedstaaten bewusst gemacht werden kann, dass die Europeana-Nutzer nach wichtigen Werken suchen, die in den jeweiligen nationalen Sammlungen enthalten sind, aber nicht über Europeana;

(ii) Vorteile

10. betont den möglichen ökonomischen Nutzen der Digitalisierung, denn digitale kulturelle Werte haben eine erhebliche ökonomische Wirkung insbesondere auf kulturbezogene Wirtschaftszweige und unterstützen die Wissensgesellschaft; berücksichtigt jedoch, dass Kulturgüter keine ökonomischen Güter wie andere sind und vor übermäßiger Vermarktung geschützt werden müssen;

11. betont, dass Europeana einer der Hauptbezugspunkte für Bildungs- und Forschungszwecke werden sollte; ist der Auffassung, dass sie junge Europäer ihrem kulturellen, literarischen und wissenschaftlichen Erbe und Inhalt näher bringen könnte, wenn sie konsequent in die Bildungssysteme integriert würde; betont, dass sie zu einem Bereich der Konvergenz werden und zum kulturenübergreifenden Zusammenhalt in der EU beitragen könnte;

(iii) Zugang für alle

12. betont, dass die Nutzerfreundlichkeit, insbesondere die Übersichtlichkeit und leichte Auffindbarkeit von Inhalten, ein maßgebliches Kriterium bei der Gestaltung des Portals darstellen soll;

13. betont, dass Europeana möglichst bald in sämtlichen Amtssprachen verfügbar gemacht werden sollte, da der Zugang dazu allen EU-Bürgern zugute käme;

14. weist darauf hin, dass das Portal die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen sollte, die in die Lage versetzt werden sollten, uneingeschränkten Zugang zum kollektiven Wissen Europas zu bekommen; regt daher an, dass die Verleger mehr Werke in Formaten bereitstellen, die Menschen mit Behinderungen zugänglich sind; legt der Kommission nahe, dafür zu sorgen, dass von möglichst vielen digitalen Inhalten besondere digitale Versionen für Menschen mit Behinderungen wie beispielsweise Hörtexte angefertigt werden;

15. betont, wie wichtig ein gleichberechtigter Zugang zu dem gemeinsamen europäischen Kulturerbe ist, und fordert daher die Mitgliedstaaten auf, alle innergemeinschaftlichen Beschränkungen des Zugangs zu bestimmten Teilen der Europeana-Inhalte zu beseitigen;

16. betont, dass der Zugang zum Europeana-Portal sowie die Ansicht der Dokumente, ohne sie herunterzuladen, für Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen kostenfrei sein muss; betont, dass Europeana die Möglichkeit haben sollte, Gebühren für das Herunterladen und die Ausdrücke aller urheberrechtlich geschützten Materialien zu erheben und dass diese Gebühren sozialverträglich sein sollten;

17. dringt darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten alle Schritte unternehmen, die erforderlich sind, damit kein Wissensgefälle zwischen Europa und den Drittstaaten entsteht und die Europäer uneingeschränkten Zugang zu ihrem eigenen Kulturerbe in seiner ganzen Vielfalt erhalten, und der ganzen Welt den Zugang dazu erleichtern;

18. ersucht die Kommission, die Arbeit der Hochrangigen Sachverständigengruppe fortzusetzen, da diese zu einer gemeinsamen Vision für Europas digitale Bibliotheken beiträgt, und unterstützt praktische Lösungen für Schlüsselthemen, die die Online-Zugänglichkeit von Kulturgütern betreffen;

19. betont, dass Europeana online und offline alle erforderlichen Schritte einleiten sollte, um sich bei den Bürgern Europas, insbesondere jenen, die in kulturelle Aktivitäten im privaten, öffentlichen und Bildungssektor eingebunden sind, bekannt zu machen;

Mehr und bessere Inhalte für Europeana

20. regt an, dass die Anbieter von Inhalten die Vielfalt der Arten von Inhalten für Europeana, vor allem Audio- und Videoinhalte, erhöhen und sich besonders um solche Ausdrucksformen, die zu mündlichen Kulturen gehören, und solche Werke kümmern, die leicht Schaden nehmen, dabei aber die Rechte an geistigem Eigentum und vor allem die Urheber- und Aufführungsrechte wahren; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Einhaltung der ethischen Vorschriften für die Gewährleistung der Unversehrtheit des Werks ist und dass jeglicher denkbare Missbrauch (Zensur, Änderung der Werke usw.) unbedingt verhindert werden muss;
21. hält freie, künstlerische Ausdrucksformen für grundlegende Werte; befindet, dass Kultureinrichtungen oder Sammler bei den kulturellen, literarischen oder wissenschaftlichen Inhalten, die in Europeana eingestellt werden, keiner Überwachung oder Zensur unterliegen sollten;

(i) Inhalte gemeinfreier Werke und Zugang dazu

22. ist davon überzeugt, dass gemeinfreie Inhalte aus der analogen Welt auch in einem digitalen Umfeld nach Formatänderung gemeinfrei bleiben sollten;
23. weist darauf hin, dass Hauptziel der europäischen Digitalisierungspolitik der Schutz des europäischen Kulturerbes sein muss und dass in diesem Zusammenhang unbedingt die Nichtausschließlichkeit der Digitalisierungsvorgänge gewährleistet werden muss, damit es nicht zum Auftreten aus diesem Digitalisierungsprozess abgeleiteter „neuartiger Rechte“ kommt, etwa der Verpflichtung, für die Wiederverwendung gemeinfreier Werke zu zahlen;
24. weist darauf hin, dass Europeana Nutzen aus den Vereinbarungen ziehen können muss, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften mit anderen Bibliotheken geschlossen wurden, wobei diese eine materielle Kopie der bereits digitalisierten Dateien erhalten müssen;
25. weist darauf hin, dass die materiellen Kopien gemeinfreier Werke, die im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften digitalisiert wurden, Eigentum der öffentlichen Partneereinrichtung bleiben müssen und dass hilfsweise im Falle, in dem von Mitgliedstaaten abhängige Kultureinrichtungen im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft zu Abkommen über die Digitalisierung ihres nationalen Erbes mit Ausschließlichkeitsklauseln veranlasst sein sollten, vor dem Zugang zum Europeana-Portal sichergestellt sein müsste, dass die digitalen Dateien nach Ablauf der Klauseln tatsächlich dessen Eigentum werden;
26. besteht darauf, dass die digitale Bibliothek nicht von ihrem wichtigsten Ziel abgehen darf, die Verbreitung von Wissen über Internet nicht privaten und kommerziellen Firmen zu überlassen, damit die Digitalisierung von Werken nicht zu einer Aneignung des öffentlichen europäischen Erbes führt und in einer neuerlichen Privatisierung des gemeinfreien Bereichs endet;
27. legt der Kommission nahe, Anbieter digitaler Inhalte aufzufordern, Webseiten zu zertifizieren, die in Europeana erfasst sind;

28. fordert diejenigen europäischen Kulturinstitutionen, die begonnen haben, die Inhalte ihrer gemeinfreien Werke zu digitalisieren, auf, diese über Europeana zugänglich zu machen und den Zugang nicht auf das Staatsgebiet ihres Landes zu beschränken;

(ii) Fragen des Urheberrechts einschließlich verwaiste Werke

29. betont, dass Lösungen für Europeana gefunden werden sollten, durch die urheberrechtlich geschützte, insbesondere vergriffene und verwaiste, Werke nach einem sektoralen Ansatz angeboten werden können, wobei die Gesetze über die Rechte an geistigem Eigentum zu wahren und die legitimen Interessen der Rechteinhaber zu schützen sind; meint, dass Lösungen wie einer erweiterten kollektiven Verwertung oder anderen kollektiven Managementpraktiken der Vorzug gegeben werden könnte;

30. begrüßt es, dass die Kommission die Diskussion über das Urheberrecht in der EU eröffnet hat, mit der in einer global vernetzten Welt vor dem Hintergrund sich rasch ändernder Online-Gegebenheiten im Bereich der neuen Technologien und sozialen und kulturellen Praktiken ein Ausgleich zwischen Rechteinhabern und Verbraucherrechten geschaffen werden soll;

31. dringt darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen der Fortentwicklung des Urheberschutzrechts in Europa möglichst einheitliche und umfassende gesetzliche Regelungen treffen, die darauf abzielen, dass allein durch Digitalisierungsprozesse keine Urheberrechte „eigener Art“ entstehen; ist der Ansicht, dass in diese Überlegungen auch die Frage einbezogen werden soll, ob für die Digitalisierung verwaister Werke durch öffentliche Einrichtungen gesetzliche Ausnahmeregelungen eingeführt werden;

32. betont die Bedeutung von verwaisten Werken, d.h. von rechtlich geschützten Werken, deren Urheber nicht bekannt sind und auch nach gründlichen Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden können, sowie auf die Notwendigkeit, Zahl und Art der von Verweisung betroffenen Werke für jeden einzelnen Bereich genau zu bestimmen, damit geeignete Lösungen gefunden werden können;

33. fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit ihrer Mitteilung „Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft“ vom 19. Oktober 2009 einen Legislativvorschlag zur Digitalisierung, Erhaltung und Verbreitung verwaister Werke vorzulegen, mit dem die derzeitige Rechtsunsicherheit beendet werden könnte und bei dem die Bedingungen einer sorgfältigen Suche nach dem Rechteinhaber und dessen Vergütung beachtet werden;

34. unterstützt die Absicht der Kommission, ein einfaches, kosteneffizientes Rechteverwertungssystem für die Digitalisierung veröffentlichter Werke und ihre Zugänglichkeit im Internet zu schaffen, indem sie eng mit allen Beteiligten zusammenarbeitet;

35. begrüßt und unterstützt daher Initiativen wie das ARROW-Projekt¹, bei dem sowohl die Rechteinhaber als auch die Vertreter der Bibliotheken einbezogen werden, insbesondere da diese versuchen, die Inhaber der Rechte und ihre Rechte zu ermitteln

¹ Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works

und den Rechtsstatus der Werke zu klären und festzustellen, ob diese verwaist oder vergriffen sind;

36. fordert die Kommission auf, eine europäische Datenbank der verwaisten Werke in dem Sinne zu erstellen, dass diese als geschützte Werke verstanden werden, deren Rechteinhaber trotz nachweislicher sorgfältiger Nachforschungen unbekannt sind oder nicht ermittelt werden können, so dass ein Informationsaustausch über die Inhaberschaft an Rechten ermöglicht würde und dadurch die Kosten, die durch sorgfältige Nachforschungen nach den Rechteinhabern entstehen, reduziert würden;
37. befürwortet eine ausgewogene europaweite Lösung für die Digitalisierung und Verbreitung verwaister Werke zunächst durch eine klare Definition dieser Werke, durch die Festsetzung gemeinsamer Standards (einschließlich gebührender Sorgfalt bei der Suche nach ihren Eigentümern) und durch die Lösung des Problems potenzieller Verstöße gegen das Urheberrecht, wenn verwaiste Werke genutzt werden;
38. weist darauf hin, dass eine Lösung für persönliche Dokumente (Briefwechsel, Notizen, Fotos, Filme) gefunden werden muss, die sich in den Sammlungen von Kulturinstitutionen befinden, aber nie veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und Fragen des Schutzes der Privatsphäre und des Urheberpersönlichkeitsrechts aufwerfen;

(iii) Technologien

39. betont, dass Technologien entwickelt werden müssen, damit eine langfristige, nachhaltige digitale Bewahrung, die Interoperabilität der Systeme für den Zugang zu Inhalten, die mehrsprachige Navigation und Zugänglichkeit von Inhalten sowie eine Reihe von Vereinheitlichungsstandards gewährleistet werden; begrüßt die anhaltende Nutzung von Open-Source-Software beim Aufbau der Europeana-Sammlung;
40. legt der Kommission nahe, dass Sicherungskopien der von den nationalen Einrichtungen oder privaten Partnern zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte auf Hardware im Besitz dieser Einrichtungen oder Partner abgelegt werden;
41. empfiehlt, dass die Kommission und die privaten Partneereinrichtungen für die auf der Europeana-Webseite verfügbaren digitalisierten Inhalte, die Urheberrechten unterliegen, IT-Lösungen – wie Formate, die nur Lesezugriff erlauben, und kopiergeschützte Formate – finden und dass auf der Seite, auf der eine Datei erscheint, ein Link zu einer Internetseite des Anbieters dieser Inhalte eingefügt wird, von der das Dokument unter den vom Anbieter festgelegten Bedingungen heruntergeladen werden kann;
42. empfiehlt der Kommission, sich nachdrücklich für ein elektronisches Standardformat für digitalisierte Werke einzusetzen, damit sichergestellt ist, dass die digitalisierten Werke mit der Online-Schnittstelle und der Datenbank kompatibel sind;
43. fordert die Hochrangige Sachverständigengruppe auf, die Möglichkeit zu prüfen, Web 2.0-Anwendungen in einem gesonderten Online-Raum zu nutzen;

Finanzierung und Verwaltung

44. betont nachdrücklich, dass die Einrichtung eines nachhaltigen Finanzierungs- und Verwaltungssystems entscheidend für ein langfristiges Bestehen von Europeana ist und dass die Rolle der an der Einrichtung eines solchen Verwaltungsmodells direkt Beteiligten von großer Bedeutung ist;

(i) Sponsoring und öffentlich-private Partnerschaften

45. betont, dass neue Methoden der Finanzierung wie öffentlich-private Partnerschaften entwickelt werden müssen, damit die hohen Digitalisierungskosten und der Zeitdruck bewältigt werden können, sofern diese die Vorschriften betreffend geistiges Eigentum und Wettbewerb einhalten und den Zugang zu den Werken über Kultureinrichtungen freigeben und sicherstellen, dass digitale Dateien für Bibliotheken zeitlich unbefristet kostenlos zur Verfügung stehen;

46. weist darauf hin, wie wichtig es ist, auf europäischer Ebene in Bezug auf die Frage der für öffentlich-private Partnerschaften geltenden Bedingungen und die Notwendigkeit einer eingehenden Prüfung der mit den privaten Wirtschaftssubjekten geschlossenen Verträge über Digitalisierungspläne einen konzertierten Ansatz zu wählen, insbesondere was die Dauer von Ausschließlichkeitsklauseln, Suchmaschinenindexierung und -optimierung der bibliothekeneigenen digitalen Dateien, die Kontinuität der erbrachten Dienstleistung, den nicht vertraulichen Charakter solcher Verträge und die Digitalisierungsqualität anbelangt;

47. betont, dass die Digitalisierung der Werke aus nationalen Bibliotheken das Ergebnis von Investitionen der Steuerzahler in Form von Steuergeldern ist; legt daher besonderen Wert darauf, dass in Partnerschaftsverträgen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor festgehalten werden muss, dass die vom Privatsektor für die Bibliothek digitalisierte Kopie des Werks in alle Suchmaschinen aufgenommen wird, damit die Einsichtnahme auch auf der Website der Bibliothek möglich wird und nicht nur auf der Website der privaten Partnerfirma;

48. weist darauf hin, dass die Einbeziehung privater Partner in den Digitalisierungsprozess nicht zur Schaffung privater Monopole führen darf, die die kulturelle Vielfalt und den Pluralismus bedrohen könnten, und dass die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften eine Voraussetzung für die Einbeziehung dieser privaten Firmen ist;

49. betont, dass das Mäzenatentum eine interessante Alternative für Europeana ist, da es die Möglichkeit bietet, zum Einen Digitalisierungsvorgänge zu finanzieren, zum Anderen aber auch die Auszahlung von Urheberrechten bei vergriffenen, verwaisten und mit anderen Rechten belegten Werken und ihre Online-Einstellung zu übernehmen;

(ii) Finanzielle Unterstützung durch die EU und die öffentliche Hand

50. betont, dass ein wesentlicher Teil der Finanzierung aus öffentlichen Beiträgen kommen sollte, etwa in Form von Beiträgen der EU, der Mitgliedstaaten und der Kulturorganisationen, und schlägt vor, dass der Digitalisierungsprozess von Europeana als Teil der Lissabon-Strategie verstanden und eine eigene Haushaltslinie im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eingerichtet wird;

51. betont, dass nur mit einer eigenen Haushaltslinie die Voraussetzung dafür geschaffen

werden kann, dass die zur Verfügung stehenden Geldmittel transparent, kosteneffizient und den Zielsetzungen entsprechend ausgegeben werden;

52. stellt fest, dass im Rahmen des eContentplus-Programms für die Jahre 2009 bis 2011 bislang lediglich 6,2 Mio. Euro für Europeana vorgesehen sind;
53. fordert, dass im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen ein Mehrfaches der bisher für Europeana zur Verfügung stehenden Mittel vorgesehen werden muss;
54. hebt hervor, wie wichtig es ist, rechtliche Barrieren auf EU-Ebene zu beseitigen, damit Bibliotheken europäische Fördermittel für Digitalisierungsvorhaben beantragen können;
55. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Mittelverwendung und den Fortschritt von Europeana vorzulegen;
56. schlägt vor, dass das Parlament in Zusammenarbeit mit der Kommission 2011 die Finanzierungsvereinbarungen für Europeana überprüft, um für das Projekt ein nachhaltiges Finanzierungsmodell für 2013 und danach zu finden; erinnert daran, dass eine Hinwendung zu einer öffentlich-privaten Finanzierungsstruktur das Potential der Website maximieren würde;

(iii) Information und Sensibilisierung

57. schlägt vor, dass eine Finanzierungs- und Werbekampagne mit dem Titel „Join Europeana“ durchgeführt wird, damit das Bewusstsein für das Problem und seine Dringlichkeit erhöht wird, und empfiehlt, dass ein Teil der für Europeana vorgesehenen Mittel dafür eingesetzt werden sollte, dass diese Bibliothek bei einer möglichst breiten Öffentlichkeit als Bibliothek beworben wird, die die größtmögliche Vielfalt an Werken auf den unterschiedlichsten Trägern (Text, Audio, Video) enthält;
58. schlägt vor, dass „Join Europeana“ in kreativer Form beworben wird und dabei im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften und Sponsoring vor allem auch junge Menschen angesprochen werden, etwa bei internationalen Sportveranstaltungen oder auch im Rahmen von Kunstausstellungen und Kulturwettbewerben;
59. fordert die Kommission auf, eine Medien- und Internetkampagne durchzuführen, um den Bekanntheitsgrad der Europeana-Webseite zu erhöhen und den Nachrichtenverkehr von europäischen Servern auf die Quellen von Europeana als wichtigste Anlaufstelle für die Konsultation von Daten in digitaler Form zu lenken, und den Mitgliedstaaten sowie kulturellen Einrichtungen nahelegen, Inhalte für die Webseite zur Verfügung zu stellen; fordert ferner, dass eine eigene Medienkampagne durchgeführt wird, die sich gezielt an Lernende und Lehrkräfte sämtlicher Bildungsstufen richtet und sich auf den Einsatz der digitalen Ressourcen von Europeana zu Bildungszwecken konzentriert;
60. vertritt die Auffassung, dass eine solche Kampagne den Maßnahmen sehr nahe kommt, die zu treffen sind, um die innerhalb von Europa noch bestehende digitale Kluft zu schließen, und sicherstellen muss, dass jeder unabhängig vom jeweiligen Standort Zugang zu Europeana und zu anderen Online-Inhalten und -Informationen und deren möglichen Vorteilen erhält; empfiehlt, dass bei dieser Kampagne und insbesondere bei einer möglichen Nutzung von Europeana in Schulen davon ausgegangen wird, dass ein Zugang

zu mehr Online-Inhalten und -Informationen kein Selbstzweck ist und daher gleichzeitig die kritische Analyse von Online-Inhalten und -Informationen gefördert werden muss;

61. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass Informationskampagnen und gleichgeartete Sensibilisierungsaktivitäten rund um die Europeana durch die einschlägigen Partnerschaftsorganisationen in den Mitgliedstaaten gebündelt werden;

(iv) Steuerungsrahmen

62. begrüßt den Beitrag, den die Stiftung für die Europäische Digitale Bibliothek derzeit dadurch leistet, dass sie formale Vereinbarungen zwischen Museen, Archiven, audiovisuellen Archiven und Bibliotheken darüber fördert, wie beim Einstellen in das gemeinsame Portal Europeana und im Sinne von dessen Nachhaltigkeit zusammengearbeitet werden sollte;
63. meint, dass die Kultureinrichtungen bei der möglichst demokratischen Verwaltung des Europeana-Projekts unbedingt weiterhin eine größere Rolle spielen müssen, und fordert diese auf, im Verbund zu arbeiten, um Doppelarbeit bei der Digitalisierung von Werken zu vermeiden und die Ressourcennutzung zu rationalisieren;
64. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verwaltung des Projekts zu verbessern und sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene eine zuständige Behörde für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Digitalisierungsprozesses bestimmt wird, um bei Bibliotheken und Anbietern kultureller Inhalte stärker für das Projekt Europeana zu werben und bereits vorhandene digitale Inhalte unmittelbar von den Anbietern zu übernehmen, um sie in ein einheitliches Standard-Digitalformat zu überführen, damit neue Inhalte sofort in die Europeana-Datenbank aufgenommen werden können; vertritt die Auffassung, dass langfristig zu erwägen ist, der Zusammenfassung vorhandener digitaler Bestände im Rahmen von Projekten, die von der Europäischen Union kofinanziert werden, und deren Aufnahme in die digitale Bibliothek Europeana Vorrang einzuräumen;
65. regt mit Blick auf eine möglichst effiziente Koordinierung der Verwaltung von Europeana an, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, klare, realistische Ziele festzulegen und dieses Verfahren gegebenenfalls zu überprüfen;
66. empfiehlt der Kommission, die Möglichkeit zu prüfen, eine europäische Behörde einzurichten, die die Mitwirkung nationaler Behörden bei der Beaufsichtigung des Digitalisierungsprozesses, die Auszahlung von Urheberrechtsgebühren an Autoren und andere wichtige Aspekte im Zusammenhang mit dem Projekt Europeana koordiniert;
 - o
 - o o
67. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.